

Pensionskassen Novartis
Vorsorgeberatung
WSJ-791.4
Postfach
CH-4002 Basel

Änderung der reglementarischen Begünstigtenordnung

Name			
Vorname			
Geburtsdatum	Personalnummer	Zivilstand	

Das Reglement sieht folgende Begünstigtenordnung vor:

(Auszug aus dem Reglement der Pensionskasse Novartis 1, Art. 15 Abs. 5-7. Der vorliegende Antrag auf Änderung der Begünstigtenordnung in der Pensionskasse Novartis 1 gilt ohne anderslautende Anweisung sinngemäss auch für allfällige Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse Novartis 2 gemäss Art. 12, Abs. 3 - 5 des Reglements der Pensionskasse Novartis 2 sowie der Kaderkasse, Art. 15, Abs. 3-5)

Abs. 5 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht:

- der Ehegatte und die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
- bei Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die von der verstorbenen Person in den letzten 2 Jahren nachweislich in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterstützungspflicht geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

Abs. 6 Die versicherte Person kann die in Abs. 5 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:

- Falls Personen gemäss Abs. 5 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 5 lit. a) und b) zusammenfassen.
- Falls keine Personen gemäss Abs. 5 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 5 lit. a) und c) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Pensionskasse vorliegen.

Abs. 7 Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 5 und 6) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung der versicherten Person vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Pensionskasse vorliegen.

Ich wünsche folgende Änderung der Begünstigtenordnung:

(Name, Vorname, Verwandtschaftsgrad, Geburtsdatum und Adresse der/des Begünstigten)

Ort, Datum

Unterschrift